

Nr. 18/I/7/2024

NUTZUNGSORDNUNG für das Hattersheimer Stadtmuseum

§ 1 Allgemeines

Das Stadtmuseum Hattersheim ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Hattersheim am Main. Es dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information sowie der Freizeitgestaltung. Das Stadtmuseum Hattersheim informiert über die Geschichte der Stadt und der Region.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für den Besuch und die Nutzung des Museums inklusive des Foyers einschließlich aller Zugänge, Zufahrten und Allgemeinflächen.
- (2) Mit dem Besuch der Dauerausstellung oder der Teilnahme an Veranstaltungen, Führungen oder dem Betreten der museal genutzten Bereiche erkennen Besucherinnen und Besucher sowie Veranstalterinnen und Veranstalter die Nutzungsordnung verbindlich an.

§ 3 Hausrecht

- (1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Hattersheim am Main steht im Geltungsbereich und auf den zugehörigen Liegenschaften das alleinige Hausrecht zu. Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Die Stadt Hattersheim am Main überträgt das Hausrecht im laufenden Museumsbetrieb den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hattersheimer Geschichtsvereins 1985 e. V.
- (3) Bei Nutzung des Museumsfoyers durch die Betreiberin oder den Betreiber der Gastronomie in der Liegenschaft Platz der Deutschen Einheit 1, 65795 Hattersheim am Main für Veranstaltungen überträgt die Stadt Hattersheim am Main das Hausrecht für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung auf die Betreiberin oder den Betreiber.
- (4) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen, können von dem Besuch des Stadtmuseums mit den dazugehörigen Zugängen, Zufahrten und Allgemeinflächen vorübergehend, bei wiederholten Verstößen dauerhaft, ausgeschlossen werden. Etwaige Eintrittsgelder werden nicht erstattet.

§ 4 Verhalten

- (1) Im Hattersheimer Stadtmuseum gilt grundsätzlich die Allgemeine Benutzungsordnung für städtische Räumlichkeiten (Hausordnung) der Stadt Hattersheim

am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen und Besucher nicht belästigt werden.
- (3) Rauchen sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen oder Getränken sind in den museal genutzten Bereichen nicht gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung kann bei Veranstaltungen erteilt werden.
- (4) Das Berühren der Ausstellungsobjekte ist nicht gestattet, es sei denn, diese sind explizit dafür ausgewiesen. Ein Sicherheitsabstand von einer Armlänge zu den jeweiligen Ausstellungsobjekten ist zu wahren. Alle Einrichtungsgegenstände, die durch Besucherinnen und Besucher genutzt werden dürfen, sind schonend zu behandeln.
- (5) Gruppenführungen, Schulklassen, Kindergarten- und Hortgruppen sowie Kinder unter 14 Jahren unterstehen zusätzlich der Aufsichtspflicht der Begleitpersonen. Ohne Begleitpersonen ist ein Zutritt nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals möglich.
- (6) Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume gebracht werden; ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde.
- (7) Große Taschen (größer als DIN A4-Format), Rucksäcke, Koffer, Inline-Skates, Regenschirme, nasse Kleidung etc. dürfen nicht in den museal genutzten Bereichen mitgeführt oder getragen werden und sind in den kostenfreien Schließfächern einzuschließen oder in der Garderobe aufzubewahren. Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung der von Besucherinnen und Besuchern mitgebrachten Gegenstände wird nicht übernommen.
- (8) In den museal genutzten Bereichen sind aus Gründen der Rücksichtnahme gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern Mobiltelefone lautlos zu stellen. Telefonate sind aus denselben Gründen nicht erlaubt.
- (9) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Funktionsfähigkeit von Alarm- und Rettungsvorrichtungen darf nicht verändert werden.

§ 5 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

- (1) Das Fotografieren ohne Blitzlicht sowie Ton- oder Filmaufnahmen sind in den museal genutzten Bereichen für ausschließlich private Zwecke grundsätzlich gestattet. Objekte, die entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht fotografiert werden.
- (2) Für Leihgaben, die in den Räumen des Hattersheimer Stadtmuseums ausgestellt werden, kann grundsätzlich keine Erlaubnis für die Erstellung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen erteilt werden.
- (3) Für gewerbliche Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen im Stadtmuseum Hattersheim ist vorab eine Erlaubnis bei der Stadt Hattersheim am Main sowie beim Hattersheimer Geschichtsverein 1985 e. V. einzuholen. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten.
- (4) Jedwede Veröffentlichung von Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen der Innenräume, Ausstellungen und der Exponate bedarf der vorherigen, schriftlichen Erlaubnis der Stadt Hattersheim am Main. Die Vereinbarung eines gesonderten Entgeltes bleibt vorbehalten. Zuwiderhandlungen lösen Schadensersatzpflichten aus.
- (5) Unberührt von den genannten Bestimmungen sind die gesetzlichen Vorgaben des Urheberrechts sowie des Rechts am eigenen Bild einzuhalten.

§ 6 Öffnungszeiten, Führungen und Workshops

- (1) Die Öffnungszeiten des Stadtmuseums werden auf geeignete Weise an den Gebäuden, in Druckerzeugnissen sowie im Internet bekannt gegeben. Änderungen bleiben vorbehalten.
- (2) Führungen und Workshops werden sowohl öffentlich als auch nach vorheriger Terminvereinbarung angeboten.

§ 7 Kosten und Entgelte

- (1) Für den Eintritt im Museum und für Führungen werden keine Entgelte erhoben.
- (2) Über Entgelte für Sonder- und Fachführungen, Workshops oder sonstige Veranstaltungen entscheidet die jeweilige Veranstalterin/ der jeweilige Veranstalter im Einvernehmen mit der Trägerin.
- (3) Anfallende und mit der Nutzung in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren, wie z. B. GEMA und Genehmigungen, zahlt die jeweilige Veranstalterin/ der jeweilige Veranstalter.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Hattersheim am Main haftet bei Unfällen, Schäden und Verlusten, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume und Flächen und ihrer Zugänge sowie des überlassenen Inventars oder auf Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (2) Die Stadt Hattersheim am Main übernimmt für sämtliche eingebrachte Gegenstände Dritter keinerlei Haftung.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle aus der Nutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, dem Inventar, an Geräten und sonstigen Einrichtungen des Hattersheimer Stadtmuseum.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hattersheim am Main, 26.02.2024

gez.

Klaus Schindling

Bürgermeister